

## 9.2.2. *Die Aufgabenbereiche des Staatsrates und die Grundsätze seiner Arbeitsweise*

Die Tätigkeit des Staatsrates zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben wird von den grundlegenden Zielen bestimmt, die die Partei der Arbeiterklasse in ihren Beschlüssen für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weist. Sein Wirken dient der Durchführung der Politik der Partei der Arbeiterklasse auf den ihm übertragenen Aufgabengebieten.

Dem Staatsrat obliegen folgende Aufgabenbereiche :

*Erstens: Der Staatsrat und sein Vorsitzender erfüllen die Aufgaben, die sich aus der Funktion als Staatsoberhaupt der DDR ergeben.*

Hierzu gehören insbesondere die völkerrechtliche Vertretung der DDR, die Ratifizierung und Kündigung von Staatsverträgen, die Ernennung der bevollmächtigten Vertreter der DDR in anderen Staaten und die Akkreditierung ausländischer Missionschefs durch den Vorsitzenden des Staatsrates, die Vereidigung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates auf die Verfassung sowie die Verkündung der Gesetze durch den Vorsitzenden des Staatsrates, die Festlegung der diplomatischen Ränge im auswärtigen Dienst der DDR, der militärischen Dienstgrade und anderer spezieller Titel sowie die Stiftung staatlicher Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die vom Vorsitzenden verliehen werden.

*Zweitens: Der Staatsrat nimmt eine Reihe von Aufgaben wahr, die ihm unmittelbar durch die Verfassung und durch Gesetze oder Beschlüsse der Volkskammer übertragen wurden.*

Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen (Art. 70 Verfassung). Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen aus und nimmt bestimmte Aufgaben bei ihrer Vorbereitung und Durchführung wahr. Er erfüllt Aufgaben auf dem Gebiet der Landesverteidigung und übt im Auftrag der Volkskammer ständig die Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts aus. Schließlich nimmt er das Amnestie- und Begnadigungsrecht wahr. Der Staatsrat hat weitere Befugnisse, die im Zusammenhang mit den Plenartagungen der Volkskammer stehen und in der Geschäftsordnung der Volkskammer geregelt sind.<sup>23</sup>

Zur Durchführung seiner Aufgaben faßt der Staatsrat Beschlüsse (Art. 66 Abs. 1 Verfassung). Er besitzt das Recht der Gesetzesinitiative, d. h. das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen zur Beratung und Beschlußfassung durch die Volkskammer (Art. 65 Abs. 1). Da sich die Aufgaben und Befugnisse des Staatsrates unmittelbar aus der Verfassung und den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer herleiten, besitzen seine Beschlüsse eine den Rechtsakten der Volks-

23 Entsprechend der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7.10.1974 hat der Staatsrat das Recht, Anträge einzubringen (§8 Abs. 2), Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung zu stellen (§ 10 Abs. 2), vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß Erklärungen vor der Volkskammer abzugeben (§ 15 Abs. 1) und der Volkskammer jederzeit Mitteilungen zu machen (§ 15 Abs. 2) u. a. m.